

Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg  
St 2243, Abschnitt 280 Station 3,785 bis Abschnitt 280 Station 7,382

## St 2243, Verlegung westlich Neunkirchen am Brand

7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern (BA450-07)

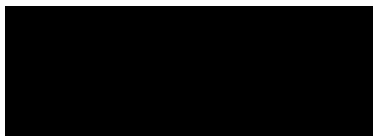
MaViS-Projektdefinition: B41S.ALSA0020.00

# Feststellungsentwurf

## Unterlage 11

### Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:  
Staatliches Bauamt Bamberg



Zeuschel, Baudirektor  
Bamberg, den 28.10.2016

## **Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaat Bayerns nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen beider Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen**

Der Freistaat Bayern erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaat Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9+19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
N.Br.	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWAKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 28.10.2016
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1	0+020 bis 3+065,346  Beginn Widmung St2243_280_7,382 (Bau-km 0+000)  Ende Widmung St2243_280_3,785	St 2243 Verlegung westlich Neunkirchen am Brand	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Verlegung der St 2243 dient als Ortsumgehung von Neunkirchen am Brand. Sie beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz der St 2243/St2240 am Verknüpfungsbereich mit der separat geplanten OU Dormitz (BA400-07), verläuft westlich von Neunkirchen am Brand mit diversen Schnitt-stellen zum untergeordneten Wegenetz und endet nordwestlich von Neunkirchen an der Einmündung der verlegten GVS nach Hetzles.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die neue Ortsumgehung wird gemäß RAL 2012 nach der Entwurfsklasse EKL3 mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m (RQ11) ausgebaut. Sie wird von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+560 nach der Belastungsklasse 10, von Bau-km 0+600 bis Bau-km 3+065,346 nach der Belastungsklasse 3,2 der RStO 12 befestigt. (siehe Straßenquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 2)</p> <p>Die Böschungen haben von Bau-km 0+020 bis Bau-km 1+280 einer Regelneigung von 1:1,5. In den Bereichen der Wasserschutzgebiete ist die Böschungsneigung 1:1,6; bis Bau-</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>km 2+230 wieder die Regelneigung 1:1,5. Der folgende tiefe Einschnitt wird wie folgt ausgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böschungsneigungen 1:2</li> <li>- Bermen ab eine Höhe von 5,00 m</li> <li>- Bermenbreiten 3,00 m</li> </ul> <p>Ab Bau-km 2+845,903 bis zum Bauende bei Bau-km 3+065,346 werden die Böschungen mit einer Regelböschung von 1:1,5 ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gem. Art. 6ff BayStrWG zur St2243 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Bei dem derzeit bestehenden Abschnitt der St2243 Richtung Neunkirchen am Brand sowie der Ortsdurchfahrt dieser St2243 ändert sich mit Bau den neuen St2243 (Ortsumfahrung) die Verkehrsbedeutung dieser Straße. Entsprechend ihrer Bedeutung werden diese Straßenteile umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der St2243 trägt der Freistaat Bayern.
2	0+020	St2243 Anschluss an geplanten Kreisverkehrsplatz der OU Dormitz	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die St2243 beginnt am Kreisverkehrsplatz der St2243/St2240 am Verknüpfungspunkt mit der separat geplanten OU Dormitz.
3	0+580	St2243 Kreisverkehrsplatz Mitte „Zu den Heuwiesen“	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zum Anschluss der Ortstraße „Zu den Heuwiesen“ wird ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 40 m und einer Fahrbahnbreite von 7,00 m hergestellt. (siehe Unterlage 5, Blatt1)</p> <p>An den Kreisverkehr wird neben der Ortsumgehung (nördlich und südlich) die Ortsstraße „Zu den Heuwiesen“ (östlich) angebunden. Lage- und höhenmäßig ist dieser Kreisverkehrsplatz abhängig von der OU St2243.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz Mitte wird gemäß RStO 12 nach der Belastungsklasse 32 befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Kreisfahrbahn wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Das anfallende Planumswasser der Kreisfahrbahn wird in einer Sickerleitung entlang des Kreisinnenradius gesammelt und über einen Durchlass DN300 der Dammböschung zur Versickerung zugeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>  <b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Der neue Kreisverkehrsplatz Mitte wird Bestandteil der St2243 und entsprechend gewidmet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltungsgrenzen richten sich nach den StraKR.</p>
4	0+580	Ortstraße „Zu den Heuwiesen“	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Die Ortstraße „Zu den Heuwiesen“ wird an den Kreisverkehr Mitte (lfd. Nr.3) angebunden.</p> <p>Die Anpassungsstrecke wird entsprechend dem Bestand mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m ausgebaut und nach der Belastungsklasse 10 der RStO 12 befestigt. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Bebauung zwischen Bau-km 0+015 und 0+035 (südlich) wird die geplante Böschung eingesteilt. (&lt; 1:1,5)</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt über eine Bordrinne und eine Entwässerungsleitung an den bestehenden Regenwasserkanal der Gemeinde</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>Neunkirchen am Brand.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Ortsstraße „Zu den Heuwiesen“ trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt vom Kreisverkehr mit Anschluss an die Ortstraße „Zu den Heuwiesen“ wird gem. Art. 6ff BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung dieser obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
5	0+350 bis 0+565 links	ÖFW	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Ortumgehung wird ein ÖFW parallel zur St2243 am Böschungsfuß vorgesehen. Dieser Weg schließt am neuen Kreisverkehrsplatz Mitte an.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Die Einmündung am Kreisverkehrsplatz wird in gebundener Bauweise für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3 hergestellt. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Gem. Art. 6ff BayStrWG wird dieser Weg zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
6	0+085 bis ca. 0+450 links	ÖFW	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Bei Bau-km ca. 0+085 befindet sich westlich der OU eine Brücke über den <i>Brandbach</i>. Dieses Bauwerk wird beibehalten. Über eine neue Einmündung bei 0+085 und der Anlage eines neuen ÖFW von ca. 350 m Länge wird die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleistet.</p> <p>Die Fahrbahnbreite dieses Weges beträgt 3,00 m und die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wege-bau“, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Gem. Art. 6ff BayStrWG wird dieser Weg zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+020 bis 0+140 rechts	Geh- und Radweg	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Im Zuge der neuen Ortsumfahrung wird zwischen Bau-km 0+020 und 0+140 der vorhandene Geh- und Radweg (Parallel zur Erlanger Straße (St2243 alt) überbaut. Er wird parallel verschoben und neu am Bestand angepasst.</p> <p>Die Fahrbahnbreite des Weges beträgt 2,50 m und jeweils 0,50 m breiten Banketten. Die Oberbaubefestigung gemäß RStO 12 ,Tafel 6, Zeile 1 in Asphaltbauweise.</p> <p>Der verlegte Geh- und Radweg tangiert den geplanten Lärmschutzwall (Höhe = 5,0 m) des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Uttenreuther Straße“. Aus Platzgründen wird der Wall im Bereich der Überbauung durch eine Wall-Wandkombination ersetzt.</p> <p>Die bestehende Entwässerung wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Der bestehende Durchlass DN500 unmittelbar vor dem Baubeginn wird erneuert. (s.a. Unterlagen 6.2 Blatt 1 und Unterlage 14.2 Blatt 6)</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
8	0+020 bis 0+140 rechts	Beleuchtung Geh- und Radweg	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Die bestehende Beleuchtung im vorhandenen Geh- und Radweg wird gesichert und bei Verlegung des Geh- und Radweges neu verlegt.</p> <p>Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 28.10.2016
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
8a	0+020 bis 0+160 links	Beleuchtung Erlanger Straße (St2243)	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die bestehende Beleuchtung in der vorhandenen Erlanger Straße (St2243) wird zurück gebaut. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
8b	0+020 bis 0+160 links	Mittelspannungskabel Erlanger Straße (St2243)	a) und b) Bayernwerk AG (E/U) (Netzcenter Bamberg)	Das bestehende Mittelspannungskabel in der vorhandenen Erlanger Straße (St2243) wird gesichert und neu verlegt. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
9	0+020 bis 0+140 rechts	T-COM Geh- und Radweg	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Das Telekom-Kabel liegt im vorhandenen Geh-und Radweg. Aufgrund der Verlegung dieses Weges muss dieses Kabel gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
10	0+229,40	Durchlass DN1000	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die Ableitung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens des Marktes Neunkirchen am Brand bei Bau-km 0+270 rechts erfolgt über einen Graben in den Vorfluter „Brandbach“. Dieser Graben wird im Zuge des Neubaus überbaut. Er wird durch einen neuen Durchlass DN1000 ersetzt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt der Freistaat Bayern.
11	0+310	Durchlass DN800	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Zur Ableitung des anfallenden Geländewassers wird bei 0+310 ein Durchlass DN800 hergestellt. Die Herstellungskosten und die Unterhaltung trägt der Freistaat

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bayern.
12	~ 0+090 bis ~ 0+450 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
13	~ 0+430 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.3V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Schutzzaun im Bereich Biberburg Maßnahme: 1.3V
14	~ 0+270 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
15	~ 0+500 bis ~ 0+580 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
16	0+615,50	Bauwerk 0-1 Unterführung des Brandbaches	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die OU St2243 kreuzt den Brandbach.  Der Brandbach wird mit einen neuen Brückenbauwerk überspannt. Das Bauwerk hat folgende Abmessungen:

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Lichte Weite = 8,65 m Lichte Höhe ≥ 2,45 m Fließtiefe HQ 100 = 0,90 m Breite zw .d. Gel. = ~15,25 m (in Mitte) Kr.Winkel = 98,296 gon</p> <p>Das Bauwerk wird Bestandteil der St2243 und entsprechend gewidmet. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p>
17	0+615,50	Verlegung Brandbach	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die OU St2243 kreuzt den vorhandenen Brandbach. Aufgrund der verlegten OU wird der vorhandene Brandbach auf einer Länge von 150 m lage- und höhenmäßig neu hergestellt. Die Breite der geplanten Sohle entspricht der derzeitigen Breite des Bachbettes – Breite = 2,20 m. Die Kosten für die Herstellung der Brandbachumlegung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
18	0+628,22	RW – Leitung DN1500	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Bei 0+628,22 kreuzt eine Regenwasserleitung (RW DN1500) der Gemeinde Neunkirchen am Brand die verlegte St2243. Diese Leitung liegt sehr tief und ist von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Für die Gründung der Widerlager für das BW 0-1 sind ggf. Sicherungsmaßnahmen für diesen Regenwasserkanal</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>  <b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				notwendig. Die Lage der Leitung zu der St2243 neu richtet sich künftig nach bürgerlichem Recht.
19	0+020 bis 0+570	Entwässerung Entwässerungsabschnitt 1 (s. Unterlage 18)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 1 anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn versickert über die westliche Damm-böschung durch einen 20cm bewachsenen Oberboden. Der Nachweis erfolgt nach DWA-A 138 und DWA-M153.
20	~ 0+165 bis ~ 0+280 rechts	Rückbau vorhandener Fahrbahn der alten St2243 (Erlanger Straße)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Durch die Verlegung der St2243 werden Teile der bisherigen St2243 (Erlanger Straße) auf einer Länge von ca. 120 m rückgebaut und renaturiert. Die Einziehung richtet sich nach Art. 8 BayStrWG. Die Kosten für die Renaturierung und Unterhaltung der Erlanger Straße trägt der Freistaat Bayern.
21	0+570 bis 1+000	Entwässerung Entwässerungsabschnitt 2 (s. Unterlage 18)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn versickert über die westliche Damm-böschung durch einen 20cm bewachsenen Oberboden. Der Nachweis erfolgt nach DWA-A 138 und DWA-M153.
22	~ 0+720 bis ~ 0+790 rechts	Rückbau Teile vom Fischteich Fl.Nr. 500/3; 501; 502 Gemeinde und Gemarkung Neunkirchen am Brand	a) und b) Eigentümer der Flurstücke(E/U)	Der bestehende Fischteich wird zur Hälfte von der verlegten St2243 überbaut. Der bestehende Teich wird auf die Hälfte zurückgebaut. Entschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfest-stellungsverfahrens. Diese richtet sich nach Entschädigungs-recht.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für den Rückbau und trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern.
23	~ 0+710 bis ~ 0+800 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
24	0+745,44	20 kV Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei 0+745,44 kreuzt eine 20kV Freileitung die neue Trassenführung. Aufgrund der Dammlage muss die Freileitung gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
25	0+794,683 0+799,560	Bauwerk 0-2 Unterführung des Ebersbaches und Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die OU St2243 kreuzt den Ebersbach.  Der Ebersbach wird mit einen neuen Brückenbauwerk überspannt. Das Bauwerk wird Bestandteil der St2243 und entsprechend gewidmet.  Gleichzeitig wird auch ein neuer Geh-und Radweg (beschränkt öffentlicher Weg) mit unterführt. Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: Lichte Weite = 11,00 m Lichte Höhe <sub>Graben</sub> ≥ 3,15 m Lichte Höhe <sub>Geh-Radweg</sub> ≥ 2,50 m Breite zw .d. Gel. = 11,60 m Kr.Winkel <sub>Graben</sub> = 125,311 gon Kr.Winkel <sub>Geh-Radweg</sub> = 125,115 gon

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.
26	0+794,683	Verlegung Ebersbach	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die OU St2243 kreuzt den vorhandenen Ebersbach. Aufgrund der verlegten OU wird der vorhandene Ebersbach auf einer Länge von 220 m lage- und höhenmäßig neu hergestellt. Die Breite der geplanten Sohle entspricht der derzeitigen Breite des Bachbettes – Breite = 1,00 m. Die Kosten für die Herstellung der Ebersbachumlegung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.
27	0+799,560	Geh- und Radweg	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Bei Bau-km 0+799,560 wird ein neuer Geh- und Radweg hergestellt. Er schließt im Osten der neuen Trasse an die bestehende Erleinhofer Straße und westlich der OU an die verlegte Erleinhofer Straße (Ifd.Nr.30) an. Die Fahrbahnbreite beträgt 2,50 m und jeweils 0,50 m breiten Banketten. Die Oberbaubefestigung wird gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 1 in Asphaltbauweise ausgeführt. (s. Unterlage 14.2 Blatt 6) Das anfallende Oberflächenwasser dieses Radweges entwässert teils direkt in den verlegten Ebersbach (Ifd. Nr.26) bzw. in den neu angelegten Entwässerungsgraben zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer der angrenzenden Gelände-flächen (Ifd.Nr.27). (s.a. Unterlage 6.2)

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Blatt 3)</p> <p>Im Bereich der Unterführung wird auf einer Länge von ca. 30 m ein Geländer als Absturzsicherung zum verlegten Ebersbach angeordnet.</p> <p>Der selbständige Geh- und Radweg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe des Geh- und Radweges wirksam.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
28	~ 0+800 bis ~ 0+910 links	Entwässerungsgraben	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Entlang des neuen Geh- und Radweges (Ifd.Nr.27) wird ein Entwässerungsgraben angelegt. Dieser Entwässerungsgraben bündelt das westlich befindliche Grabensystem und leitet das anfallende Wasser direkt bei ~ 0+800 in den verlegten Ebersbach (Ifd.Nr.26).</p> <p>Der Entwässerungsgraben wird in einer Tiefe von 0,60m und einer Sohlbreite von 0,30m hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Grabens obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
29	1+030	Verlegung GVS Rosenbach	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Die bestehende GVS nach Rosenbach wird bei ca. 0+960 von der neuen OU überbaut. Die neue Anbindung bei Bau-km 1+030 wird in Form einer Einmündung ohne Lichtsignalanlage erstellt. Folgende Typen wurden für die</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Abbiegevorgänge für die OU gewählt:</p> <p>Linksabbiegetyp                      LA2  Rechtsabbiegetyp                      RA5  Zufahrttyp                              KE5</p> <p>Die Länge der neuen Anbindung der GVS Rosenbach beträgt  Länge = 239,57 m.</p> <p>Die Anbindung an die bestehende GVS Rosenbach wird gemäß RAL 2012 nach der Entwurfsklasse EKL4 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m (RQ9) ausgebaut. (zuzüglich Aufweitung Einmündungsbereich). Sie wird nach der Belastungsklasse 1,0 der RStO 12 befestigt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Die bestehende Entwässerung wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Vorhandene Grundstückszufahrten werden neu hergestellt und die bestehenden Durchlässe werden durch neue (DN400) ersetzt.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile werden zur GVS gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieser Straßenteile wirksam.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der GVS obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
30	0+199,95 (GVS Rosenbach)	Neuanbindung Erleinhofer Straße	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand	Die Erleinhofer Straße wird bei ca. 0+900 von der neuen OU überbaut. Die neue Anbindung von Erleinhof erfolgt über die

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(E/U)	<p>neu verlegte GVS Rosenbach bei Bau-km 0+199,95 (GVS Rosenbach).</p> <p>Die Länge der neuen Anbindung beträgt Länge = 166,95 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m (zzgl. Kurvenaufweitungen) mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Sie wird nach der Belastungsklasse 1,0 der RStO 12 befestigt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Die bestehende Entwässerung wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Neuansbindung der Erleinhofer Straße wird zur Ortsstraße gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieser Ortsstraße wirksam.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
31	~0+910 bis ~ 1+030 links	Entwässerungsgraben	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Entlang der neuen Anbindung nach Erleinhof (Ifd.Nr.30) wird ein Entwässerungsgraben angelegt. Dieser Entwässerungsgraben bündelt das westlich befindliche Grabensystem und leitet das anfallende Wasser bei Bau-km ~ 0+172,2 über einen neuen Durchlass DN 500 und über den Entwässerungsgraben parallel des neuen Geh- und Radweges (Ifd.Nr.28) direkt in den verlegten Ebersbach (Ifd.Nr.26).</p> <p>Der Entwässerungsgraben wird in einer Tiefe von 0,60m und</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				einer Sohlbreite von 0,30m hergestellt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Grabens obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.
32a	0+910	20 kV Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei 0+910 kreuzt eine 20kV Freileitung die neue Trassenführung. Aufgrund der Dammlage muss die Freileitung gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
32b	~ 0+903 0+945	Niederspannungskabel Richtung Rosenbach	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei ca. 0+903 kreuzt ein Niederspannungskabel die neue Trasse. Im Bereich der jetzigen Abzweigung nach Erleinhof befinden sich für diese Leitung zwei Schaltkästen, die im Zuge dieser Maßnahme gesichert und verlegt werden müssen. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
32c	~ 0+903	Niederspannungskabel Richtung Erleinhof	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei ca. 0+903 kreuzt ein Niederspannungskabel die neue Trasse. Im Bereich der jetzigen Abzweigung nach Erleinhof befinden sich für diese Leitung zwei Schaltkästen, die im Zuge dieser Maßnahme gesichert und verlegt werden müssen. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
32d	0+905	T-COM Richtung Erleinhof	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	Das vorhandene Telekom-Kabel für den Anschluss Erleinhof wird von der neuen OU gekreuzt. Das Kabel wird gesichert und entsprechend verlegt. Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32e	0+948 und 0+960	T-COM Richtung Rosenbach	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	In der bestehenden GVS Rosenbach liegen mehrere Fernmeldekabel der Deutschen Telekom. Im Bereich der neuen Einmündung und der Anpassung an den Bestand werden diese Kabel überbaut. Die Kabel werden gesichert und entsprechend verlegt.  Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
33	~ 0+720 bis ~ 1+030 links / rechts	Rückbauflächen	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die von der neuen Maßnahme betroffenen vorhandenen Gräben und Fahrbahnen werden rückgebaut und anschließend renaturiert.  Die Einziehung von Straßen und Wegen richtet sich nach Art. 8 BayStrWG.
34	~ 0+910 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
35	1+030 bis 1+320 links	ÖFW	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und mit Anbindung an das bestehende Wegenetz wird parallel zur neuen OU ein neuer ÖFW mit einer Länge von ca. 373 m hergestellt.  Die Fahrbahnbreite dieses Weges beträgt 3,00 m mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>Einmündungsbereich in die verlegte GVS Rosenbach erfolgt in gebundener Bauweise mit Asphalt für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3 hergestellt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG wird der neu angelegte Weg zu einem öFW gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe des öFW wirksam.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
36	~ 1+300 bis ~ 1+480 links	Privatweg zum Brunnen V	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Die bestehende Zufahrt für die Wartung des Brunnen V wird durch die neue Trasse der OU überbaut. Die neue Zufahrt (Privatweg) beginnt am verlegten ÖFW (lfd.Nr.35). Mittels einer Schranke wird dieser Weg für Öffentlichkeit gesperrt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 213 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite dieses Weges beträgt 3,00 m mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36a	~ 1+460	Niederspannungskabel zum Brunnen V	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei ca. 1+460 wird ein Niederspannungskabel zur Einspeisung von Strom für den Brunnen V von der neuen Trasse gekreuzt. Diese Leitung wird im Zuge der Maßnahme gesichert und entsprechend den neuen Gegebenheiten verlegt. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
37	~ 1+135 links und rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
38	~ 1+190 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
39	~ 1+300 bis ~ 1+480 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
40	~ 1+480 bis ~ 1+820 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
41	~ 1+370 bis ~ 1+770 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
42	~ 1+175 rechts	Abbruch einer Scheune / Gartenhaus	a) und b) Privateigentümer (E/U)	Die neue OU kreuzt das Flurstück Nr. 908 der Gemarkung Neunkirchen am Brand. Der Abbruch der sich dort befindlichen Scheune ist unabdingbar. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.  Entschädigungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Diese richten sich nach Entschädigungsrecht.
43	~ 1+291,73 bis ~ 1+900 links rechts	Wasserschutzgebiet III (WSG III) und Wasserschutzgebiet II (WSG II) für Brunnen V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die neue Trasse quert in ihrer Lage die Wasserschutzgebiete WSG III und WSG II des Brunnen V der Gemeinde Neunkirchen am Brand.  Zur Erstellung dieses technischen Bauwerkes in diesem sensiblen Abschnitt werden die Schutzmaßnahmen gemäß RiStWag 2002 (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) angewendet. Die Wasserschutzgebiete WSG II und WSG III sind gem. Tab.3 (RiStWag) in Stufe 3 eingestuft. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Unterlage 14.2 Blatt 1 zu entnehmen.  Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Schutzmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern.
44	1+000 bis 2+010	Entwässerung Entwässerungsabschnitt 3 (s. Unterlage 18)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 3 erstreckt sich von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+980 zuzüglich dem Talbauwerk des Ebersbachtals (BW1-1 UF der GVS Ebersbach; des Ebersbaches und eines ÖFW). Die Trasse durchläuft in diesem Bereich die Wasserschutzzonen WSZ II

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 28.10.2016
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>und WSZ III. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in diesem Abschnitt über Bordrinnen gesammelt und in dichten Entwässerungsleitungen bis ca. Bau-km 1+360 (außerhalb des Wasserschutzgebietes WSG II) transportiert. Ab hier erfolgt die Ableitung der anfallenden Wässer über die geplante östliche Dammfußmulde bis zum neuen geplanten Regenrückhaltebecken RHB 1-0. (lfd.Nr.45)</p> <p>Vorfluter für diese Beckenanlage ist der vorhandene Graben der rückgebauten GVS Rosenbach, der wiederum in den Ebersbach entwässert.</p> <p>Das anfallende Planumswasser für diesen Abschnitt entwässert direkt über die Böschung in die westliche Dammfußmulde. Wobei das Planums- und Böschungswasser ab Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+980 über die westliche Dammfußmulde direkt in den verlegten Ebersbach (lfd.Nr.50) bei ca. 1+955 eingeleitet wird.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung dieser Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p>
45	0+950 rechts	Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Zufahrtweg (RHB 1-0)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwässer aus den Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nr.44) wird ein Absetz-becken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetz-baren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Trockenbecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch einen Tauch-damm zwischen Absetz- und Trockenbecken mit ansteigenden Rohren DN 600 zurückgehalten.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Rückhaltebecken vorgesehen. (s. Unterlage 18)</p> <p><u>Absetzbecken:</u>  Wasseroberfläche: <math>A_W = 60 \text{ m}^2</math>  Querschnittsfläche: <math>A_Q \sim 13,4 \text{ m}^2</math>  Ölaufangraum: <math>V = 30,3 \text{ m}^3</math></p> <p><u>Rückhalte- und Trockenbecken:</u>  Das Rückhaltebecken wird auf ein 5 jähriges Regenereignis bemessen ( 18).  <math>V_{\text{erf}} = 207,0 \text{ m}^3</math>  <math>V_{\text{vorh.}} = 210,0 \text{ m}^3</math>  <math>Q_{\text{Zu (n=1)}} = 121,1 \text{ l/s}</math>  <math>Q_{\text{Ab (max)}} = 25,0 \text{ l/s}</math></p> <p>Die Hochwasserentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk. Darüber hinaus ist noch ein Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Vor den Notüberläufen werden Tauchwände angeordnet.</p> <p>Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken wird im Auslaufbauwerk über eine Drosselöffnung geregelt. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung (DN500) in den bestehenden Straßenseitengraben der rückgebauten GVS Rosenbach mit direkter Einleitung in den Vorfluter Ebersbach.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Erleinhofer Straße auf dem Grundstück Fl. Nr. 964 Gemarkung</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Neunkirchen am Brand. Sie wird im unmittelbaren Bereich der Beckenanlage gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite            5,00 m Befestigungsbreite    3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ nach Bild 8.3 a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem <math>E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2</math> mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Ihm obliegt auch die Unterhaltung.</p>
46	~ 1+815	Durchlass DN1600	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Ein bestehender Entwässerungsgraben wird durch die OU überbaut. Er wird durch einen Durchlass DN1600 ersetzt. Dieser dient gleichzeitig als Kleintierdurchlass.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Ihm obliegt auch die Unterhaltung.</p>
47	~ 1+900 bis ~ 2+215 links und rechts	Wasserschutzgebiet III für Brunnen III	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die neue Trasse quert in ihrer Lage ein weiteres Wasserschutzgebiet WSG III des Brunnen III der Gemeinde Neun-kirchen am Brand.</p> <p>Zur Erstellung dieses technischen Bauwerkes in diesem sensiblen Abschnitt werden die Schutzmaßnahmen gemäß RiStWag 2002 (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) angewendet. Das</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Wasserschutzgebiet WSG III ist gem. Tab.3 (RiStWag) in Stufe 3 eingestuft. Die Sicherungsmaßnahmen sind der Unterlage 14.2 Blatt 1 zu entnehmen.  Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung dieser Schutzmaßnahme trägt der Freistaat Bayern.
48 = = A12	ca. 1+150 bis ca. 2+250 beidseitig und GVS Ebersbach gesamte Ausbaulänge	Amphibienleitsysteme einschl. Kleintierdurchlässe	a) - b) Freistaat Bayern (E/U) und Gemeinde Neunkirchen a.Br. (E/U)	Zur Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen für Amphibien sowie weitere Kleintiere aus den Wäldern zu den Laichgewässern im Ebersbachtal und entlang des Gewässersystems Brandbach / Ebersbach werden entlang der Trasse in dem genannten Bau-km sowie im Bereich der verlegten GVS nach Ebersbach beidseitig eine dauerhafte Leitanlage mit Durchlässen installiert. (s. Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter)  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung im Bereich der St2243 obliegt dem Freistaat Bayern. Im Bereich der GVS obliegt die Unterhaltung dem Markt Neunkirchen am Brand.
49	1+985,719	Verlegung GVS Ebersbach	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die GVS Ebersbach muss punktuell durch Hinzukommen der OU im Kreuzungsbereich als Folgemaßnahme angepasst werden. Sie hat im Bestand durchweg eine Fahrbahnbreite von 3,00m.  Da diese Straße von ihrer Charakteristik in kein gültiges Regelwerk passt, wurde für die GVS im Kreuzungsbereich in Anlehnung an die RAS – L ein RQ 7,5 mit entsprechenden Aufweitungen gewählt, um Begegnungsverkehr innerhalb des

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bauwerkes zu gewährleisten.</p> <p>Die Fahrbahnbreite im Bauwerksbereich beträgt 6,75 m mit jeweils 1,50m breiten Banketten. Sie wird nach der Belastungsklasse 1,0 der RStO 12 befestigt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Der Abschnitt für die Anpassung der GVS liegt in der WSG III. Hier sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers notwendig. Diese sind der Unterlage 14.2, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Für die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers werden keine Maßnahmen notwendig, da die einzuleitende undurchlässige Fläche geringer als 0,2 ha beträgt und somit laut DWA M153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) unter die Bagatellgrenze fällt.</p> <p>Die bestehende Entwässerung wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile werden zur GVS gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieser Straßenteile wirksam.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung dieser GVS obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
50	1+996,909	Verlegung Ebersbach	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand	Die OU St2243 kreuzt den vorhandenen Ebersbach. Aufgrund der verlegten OU wird der vorhandene Ebersbach auf



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>  <b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
			(E/U)	einer Länge von 190 m lage- und höhenmäßig neu hergestellt. Die Breite der geplanten Sohle entspricht der derzeitigen Breite des Bachbettes – Breite = 0,80 m. Die Kosten für die Herstellung der Ebersbachbachumlegung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.
51	1+985,719 GVS Ebersbach 1+996,909 Ebersbach 2+002,165 ÖFW	Bauwerk 1-1 Unterführung der GVS Ebersbach, des Ebersbachbaches und des ÖFW	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Die OU St2243 kreuzt das Ebersbachtal mit mehreren Wegen und dem Gewässer Ebersbach.  Das Ebersbachtal wird mit einem neuen Brückenbauwerk überspannt. Das Bauwerk wird Bestandteil der St2243 und entsprechend gewidmet. Gleichzeitig werden die Anpassung der GVS Ebersbach, der Ebersbach und ein ÖFW mit unterführt. Das Bauwerk hat folgende Abmessungen:  Lichte Weite = 27,50 m Lichte Höhe <sub>GVS</sub> ≥ 4,50 m Lichte Höhe <sub>Ebersbach</sub> ≥ 4,50 m Lichte Höhe <sub>ÖFW</sub> ≥ 4,50 m Breite zw .d. Gel. = 11,60 m Kr.Winkel <sub>Tal</sub> = 70,000 gon  Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
52	0+025,078 Ebersbach 0+135,002 ÖFW	Bauwerk 1-2 Unterführung des Ebersbaches	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Durch die OU St2243 wird der vorhandene ÖFW nach Ebersbach überbaut. Er wird entsprechend verlegt (Ifd.Nr.53) und einhergehend muss das vorhandene Bauwerk über den Ebersbach erneuert werden.</p> <p>Das neue Bauwerk wird Bestandteil des öFW, entsprechend gewidmet und hat folgende Abmessungen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Lichte Weite</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">=</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">1,80 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe<sub>Ebersbach</sub></td> <td style="text-align: center;">≥</td> <td style="text-align: right;">1,20 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zw .d. Gel.</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right;">4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kr.Winkel</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right;">62,563 gon</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>	Lichte Weite	=	1,80 m	Lichte Höhe <sub>Ebersbach</sub>	≥	1,20 m	Breite zw .d. Gel.	=	4,50 m	Kr.Winkel	=	62,563 gon
Lichte Weite	=	1,80 m														
Lichte Höhe <sub>Ebersbach</sub>	≥	1,20 m														
Breite zw .d. Gel.	=	4,50 m														
Kr.Winkel	=	62,563 gon														
53	~ 2+000 bis ~2+150 links	ÖFW	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Der vorhandene ÖFW von Ebersbach mit Anschluss an die GVS Ebersbach wird durch die neue OU überbaut und verlegt. Die Ausbaulänge beträgt 179 m.</p> <p>Die Fahrbahnbreite dieses Weges beträgt 3,00 m mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Die Befestigung zwischen dem Anschluss an die GVS Ebersbach und dem verlegten öFW (Ifd. Nr.54) erfolgt in gebundener Bauweise mit Asphalt für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3</p>												

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>hergestellt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Die Befestigung im weiteren Verlauf mit Anschluss an den Bestand erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Einmündungsbereich in die verlegte GVS Ebersbach erfolgt in gebundener Bauweise für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3 hergestellt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Der vorhandene parallel geführte Entwässerungsgraben wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Der best. Durchlass durch die GVS Ebersbach wird aufgelassen und durch einen neuen DN400 ersetzt. Parallel zum verlegten Weg (Länge ca. 70m) wird hangseitig eine 1,0m breite Mulde zum Abfangen des Geländewasser angelegt. Diese Mulde entwässert über die parallel geführte Dammfußmulde der verlegten OU St2243 direkt in den verlegten Ebersbach (lfd. Nr. 50).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile dieses Weges werden zum öFW gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieses öFW wirksam.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die derzeit fehlerhafte Grundstücksausmarkung wird im Zuge des Grunderwerbs mit bereinigt, damit der Weganschluss rechtlich gesichert ist.
54	2+002,165	ÖFW (Ebersbacher Weg)	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Der vorhandene Ebersbacher Weg wird überbaut. Bis zum neuen Bauwerk 1-1 (lfd.Nr.51) wird der verlegte ÖFW (lfd.Nr.53) mitgenutzt. Im weiteren Verlauf erfolgt die Verlegung entlang der östlichen Dammböschung der OU Richtung Norden mit Anschluss an den bestehenden Ebersbacher Weg. Die Ausbaulänge beträgt ca. 312 m.  Der Weg hat eine Fahrbahnbreite von 3,00 m mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Einmündungsbereich in den verlegten ÖFW (lfd.Nr.53) erfolgt in gebundener Bauweise für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3 hergestellt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)  Im Bereich der Unterführung wird auf einer Länge von ca. 50 m ein Geländer als Absturzsicherung zum verlegten Ebersbach angeordnet.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Brand. Die neu zu errichtenden Straßenteile dieses Weges werden zum öFW gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieses öFW wirksam.  Die derzeit fehlerhafte Grundstücksausmarkung wird im Zuge des Grunderwerbs mit bereinigt, damit der Weganschluss rechtlich gesichert ist.
55a	GVS Ebersbach Bau-km 0+400 St2243 1+890	Wasserleitung PE 225 + LWL im PE Schutzrohr	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die Wasserleitung liegt im Randbereich der GV – Straße nach Ebersbach zwischen Neunkirchen a.Br. und Ebersbach. Im Zuge der neuen OU und der Anpassungsmaßnahme an der GVS Ebersbach im Ebersbachtal wird diese Leitung überbaut. Diese Leitung wird gesichert, ggf. verlegt bzw. im Dammbereich der neuen Trasse in Schutzrohre gelegt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Leitung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.
55b	GVS Ebersbach Bau-km 0+400 und St2243 1+890	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Das Niederspannungskabel liegt im Randbereich der GV – Straße nach Ebersbach zwischen Neunkirchen a.Br. und Ebersbach. Im Zuge der neuen OU und der Anpassungsmaßnahme an der GVS Ebersbach im Ebersbachtal wird dieses Kabel überbaut. Das Kabel wird gesichert und verlegt. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
55c	GVS Ebersbach Bau-km 0+135 Bau-km 0+333 und St2243 1+980	Abwasserdruckleitung DN 80	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Im Zuge der neuen OU und der Anpassungsmaßnahme an der GVS Ebersbach im Ebersbachtal wird die vorhandene Abwasserdruckleitung zwischen Neunkirchen a.Br. und Ebersbach überbaut. Diese Leitung wird gesichert, ggf. verlegt bzw. in Schutzrohre gelegt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Leitung obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.
55d	verlegter ÖFW westlich St2243 bei ca. 1+990 bis ca. 2+060 links	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Die Niederspannungskabel liegen im ÖFW (von Ebersbach kommend mit Anschluss an die GVS Ebersbach) und werden im gesamten Ausbaubereich dieses Weges einschließlich der vorhandenen Schaltkästen und dem Strommast überbaut. Im Zuge der neuen OU werden diese Kabel einschließlich der dazugehörigen Schaltkästen gesichert und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
55e	1+970	20 kV Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG(E/U) Netzcenter Bamberg	Bei 1+970 kreuzt eine 20kV Freileitung die neue Trassenführung. Aufgrund der Dammlage muss die Freileitung gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.
56	~ 1+800 bis ~ 2+350	Rückbauflächen	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die von der neuen Maßnahme betroffenen vorhandenen Gräben, Fahrbahnen werden rückgebaut und anschließend renaturiert.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	links und rechts			Die Einziehung richtet sich nach Art. 8 BayStrWG.
57	2+010 bis 2+990	Entwässerung Entwässerungsabschnitt 4 (s. Unterlage 18)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 4 erstreckt sich von Bau-km 2+010 bis Bau-km 2+990 einschl. Kreisverkehrsplatz Nord und rückgestufte St2243 nach Neunkirchen am Brand. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn entwässert in diesem Abschnitt über Mulden und Rohrleitungen in das geplante Regenrückhaltebecken RHB 2-0. (Ifd.Nr.58)</p> <p>Vorfluter für diese Beckenanlage ist der verlegte Ebersbach. (Ifd.Nr.50)</p> <p>Das anfallende Planumswasser für den Abschnitt zwischen Bau-km 2+010 und 2+780 entwässert im Einschnitt über eine Sickerleitung bzw. direkt über die Böschungsschulter in die westliche Dammfußmulde. Bei Bau-km werden die ankommenden Wässer über einen Querdurchlass DN400 direkt in den Ebersbach (Ifd.Nr.50) geleitet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung dieser Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.</p>
58	2+000 rechts	Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Zufahrtweg (RHB 2-0)	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwässer aus den Entwässerungseinrichtungen (Ifd. Nr.57) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Trockenbecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch einen Tauchdamm zwischen Absetz- und Trockenbecken mit ansteigenden Rohren DN 600</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>zurückgehalten.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Rückhaltebecken vorgesehen. (s. Unterlage 18)</p> <p><u>Absetzbecken:</u>  Wasseroberfläche: <math>A_W = 80 \text{ m}^2</math>  Querschnittsfläche: <math>A_Q \sim 14,0 \text{ m}^2</math>  Ölaufangraum: <math>V = 32,6 \text{ m}^3</math></p> <p><u>Rückhalte- und Trockenbecken:</u>  Das Rückhaltebecken wird auf ein 5 jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18).  <math>V_{\text{erf}} = 438,0 \text{ m}^3</math>  <math>V_{\text{vorh.}} = 440,0 \text{ m}^3</math>  <math>Q_{\text{Zu (n=1)}} = 193,6 \text{ l/s}</math>  <math>Q_{\text{Ab (max)}} = 15,0 \text{ l/s}</math></p> <p>Die Hochwasserentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk. Darüber hinaus ist noch ein Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Vor den Notüberläufen werden Tauchwände angeordnet.</p> <p>Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken wird im Auslaufbauwerk über eine Drosselöffnung geregelt. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung (DN500) mit direkter Einleitung in den verlegten Vorfluter Ebersbach (lfd.Nr.50).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die angepasste GVS</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Ebersbach (Ifd.Nr.49) und dem verlegten ÖFW (Ebersbacher Weg) (Ifd.Nr.54). Sie wird im unmittelbaren Bereich der Beckenanlage gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite            5,00 m Befestigungsbreite    3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ nach Bild 8.3 a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem <math>E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2</math> mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Ihm obliegt auch die Unterhaltung.</p>
59	~ 1+980 bis ~ 2+170 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
60	~ 2+180 bis ~ 2+240 rechts	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
61	~ 2+100 bis ~ 2+270	Schutzzaun während Baumaßnahme	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	links	1.8V		
62	~ 2+020 bis ~ 2+160 links	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
63	2+350	Bauwerk 2-1 Überführung eines ÖFW	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Der vorhandene ÖFW (Lohrweg) von Ebersbach nach Neunkirchen am Brand wird überbaut. Er wird entsprechend verlegt (Ifd.Nr.64).  Das neue Bauwerk hat folgende Abmessungen:  Lichte Weite = 48,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Breite zw .d. Gel. = 5, 0 m Kr.Winkel = 100,000 gon  Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.
64	2+350	ÖFW (Lohrweg)	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Der vorhandene ÖFW (Lohrweg) wird überbaut. Bis zum neuen Bauwerk 1-1 (Ifd.Nr.51) wird der verlegte ÖFW (Ifd.Nr.53) mitgenutzt. Im weiteren Verlauf erfolgt die Verlegung entlang der östlichen Dammböschung der OU Richtung Norden mit Anschluss an den bestehenden Ebersbacher Weg. Die Ausbaulänge beträgt ca. 312 m.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Weg hat eine Fahrbahnbreite von 3,50 m mit jeweils 0,75 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. Die Einmündungsbereiche in die verlegten ÖFW (Ifd.Nr.65 und 66) erfolgt in gebundener Bauweise Asphalt (Asphaltierung ca. auf ca. 130m) für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 3 hergestellt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile dieses Weges werden zum öFW gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieses öFW wirksam.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Teile des Lohrweges verlieren jegliche Verkehrsbedeutung und werden eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
65	2+350 bis ~2+543 links	ÖFW	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Ortumgebung wird ein ÖFW parallel zur St2243 an der Böschungsoberkante vorgesehen. Die Ausbaulänge ist ca.193 m.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>0,75 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Die Bewirtschaftung der angelegten Bermen im Bereich von Bau-km 2+540 bis Bau-km 2+660 wird dieser Weg als Grünweg weiter geführt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile dieses Weges werden zum öFW gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieses öFW wirksam.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Teile des vorh. Weges verlieren jegliche Verkehrsbedeutung und werden eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
66	2+350 bis ~2+620 rechts	ÖFW	a) - b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Ortumgehung wird ein ÖFW parallel zur St2243 an der Böschungsoberkante vorgesehen. Die Ausbaulänge ist ca.270 m.</p> <p>Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten hergestellt. Die</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>
				<b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>Befestigung erfolgt als Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“, Bild 8.3 a, Zeile 2. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 6)</p> <p>Die Bewirtschaftung der angelegten Bermen im Bereich von Bau-km 2+615 bis Bau-km 2+640 wird dieser Weg als Grünweg weiter geführt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile dieses Weges werden zum öFW gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieses öFW wirksam.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Teile des vorh. Weges verlieren jegliche Verkehrsbedeutung und werden eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>
67	2+823,403	St2243 Kreisverkehrsplatz Nord	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zum Anschluss der neuen Ortsumgehung an die St2243 alt, die GVS Hetzles und der rückgestuften St2243 Richtung Neunkirchen am Brand wird ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 45 m und einer Fahrbahnbreite von 7,00 m hergestellt. (siehe Unterlage 5, Blatt4)</p> <p>An den Kreisverkehr werden neben der Ortsumgehung</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				<b>Unterlage: 11</b>  <b>Datum: 28.10.2016</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				(lfd.Nr.1), der westliche Ast der St2243 (lfd.Nr.1), die GVS Hetzles (lfd.Nr.69) und die rückgestufte St2243 (lfd.Nr.68) angebunden. Der Kreisverkehrsplatz Nord wird gemäß RStO 12 nach der Belastungsklasse 10 befestigt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 3) Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Mulden und Rohrleitungen den Entwässerungseinrichtungen des Entwässerungsabschnittes 4 (lfd.57) zugeführt. Das anfallende Planungswasser wird in einer Sickerleitung gesammelt und über einen Durchlass DN300 ebenfalls den Entwässerungseinrichtungen des Entwässerungsabschnittes 4 zugeführt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Der neue Kreisverkehrsplatz Nord wird Bestandteil der St2243 und entsprechend gewidmet. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltungsgrenzen richten sich nach der StraKR.
68	0-022,5 Kreismittelpunkt	zur GVS rückgestufte St2243	a) Freistaat Bayern b) Markt Neunkirchen am Brand	Die bestehende St2243 (Forchheimer Straße) von Effeltrich nach Neunkirchen am Brand wird mit Bau der neuen Ortsumfahrung zwischen dem neuen Kreisverkehrsplatz Nord

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	östlich		(E/U)	<p>(lfd.Nr.67) und Neunkirchen am Brand zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Im weiteren Verlauf, im Ortskern von Neunkirchen am Brand, wird die St2243 zur Ortstraße umgestuft.</p> <p>Die Anpassungsstrecke zwischen Kreisverkehr und Neunkirchen am Brand wird entsprechend dem Bestand mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und jeweils 1,50 m breiten Banketten ausgebaut. Die Ausbaulänge beträgt 159,65 m. Die Fahrbahn wird nach der Belastungsklasse 1,0 der RStO 12 befestigt. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 5)</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Mulden und Rohrleitungen den Entwässerungseinrichtungen des Entwässerungsabschnittes 4 (lfd.57) zugeführt. Das anfallende Planungswasser wird in einer Sickerleitung gesammelt und über einen Durchlass DN500 ebenfalls den Entwässerungseinrichtungen des Entwässerungsabschnittes 4 zugeführt.</p> <p>Die von der St2243alt bestehenden Grundstückszufahrten bleiben bestehen und werden den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der rückgestuften St2243 trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung dieser obliegt dem Markt Neunkirchen a.Br.</p>
69	0-022,5 Kreismittelpunkt	GVS Hetzles	a) - b) Gemeinde Hetzles (E/U) und	Die GVS Hetzles wird neu an den Kreisverkehrsplatz Nord angebunden.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	nördlich		Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	<p>Die Anpassungsstecke vom Kreisverkehrsplatz Nord und der Ebersbacher Straße nach Hetzles beträgt 312,184 m. Die Fahrbahn hat eine Breite von 5,00 m und jeweils 1,00 m breite Bankette. Sie wird nach der Belastungsklasse 0,3 der RStO 12 befestigt. (s.a. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird beidseitig über Straßenseitengräben Richtung Hetzles geführt und anschließend an den Bestand angeglich.</p> <p>Zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich und westlich der GVS Hetzles werden bestehende Grundstückszufahrten den neuen Gegebenheiten angepasst und neu hergestellt. Die neuen Gräben werden in diesen Bereichen verrohrt. (DN400)</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der GVS Hetzles trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die neu zu errichtenden Straßenteile werden zur GVS gemäß Art. 53 Nr.2 BayStrWG gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe dieser Straßenteile wirksam.</p> <p>Die Unterhaltung dieser obliegt der jeweiligen Gemeinde Hetzles und Markt Neunkirchen am Brand innerhalb ihrer Gemeindegrenzen.</p>
70	St2243_280_4,380 bis	Einziehung St2243	a) Freistaat Bayern	Der Straßenkörper der bestehenden St2243 im Abschnitt zwischen Station St 2243_280_4,380 und St 2243_280_4,720 verliert seine Funktion und wird nach Fertigstellung der neuen



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	St2243_280_4,720		b) -	Ortsumgehung für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Die Fahrbahnflächen werden rekultiviert, die Entwässerungseinrichtungen zurückgebaut. Die Einziehung richtet sich nach Art. 8 BayStrWG.
71	3+003 rechts	Einziehung der GVS Hetzles  Ebersbacher Straße	a) Gemeinde Hetzles  b) -	Das freiwerdende Teilstück der bestehenden GVS wird nach Fertigstellung der neuen Ortsumgehung für den öffentlichen Verkehr eingezogen und rückgebaut. Die Einziehung richtet sich nach Art. 8 BayStrWG.
71a	3+003 rechts	Umstufung der GVS Hetzles zum ÖFW Ebersbacher Straße	a) und b) Gemeinde Hetzles und Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Zur Bewirtschaftung der angrenzenden Felder werden Teile der Ebersbacher Straße aufrechterhalten, um die Zufahrt zu gewährleisten.  Mit der Verlegung der Ebersbacher Straße ändert sich mit Bau der neuen Zufahrt nach Hetzles die Verkehrsbedeutung dieser Straße. Entsprechend ihrer Bedeutung wird der bestehende Straßenteil der Ebersbacher Straße zum ÖFW umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
72	0+160 rückgestufte St2243	Schutzzaun während Baumaßnahme 1.8V	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V
73	0+280 bis	Schutzzaun während Baumaßnahme	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Biotopschutzzaun Maßnahme: 1.8V

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	~ 0+330 GVS Hetzles	1.8V		
74a	ca. 2+825 bis 3+002,508 Anschluss an Neunkirchen a.Br. (rückgestufte St2243) 0+000 bis ca. 0+160	T-COM St2243 alt	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	In der alten St2243 (Forchheimer Straße) liegt im gesamten Ausbaubereich ein Telekom-Kabel, welches durch diese Maßnahme überbaut wird. Das Kabel wird gesichert und entsprechend verlegt.  Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
74b	ca. 3+010  Einmündung nach Ebersbach	T-COM GVS nach Ebersbach	a) und b) Deutsche Telekom (E/U)	In der GVS nach Ebersbach liegt im gesamten Ausbaubereich ein Telekom-Kabel, welches durch diese Maßnahme überbaut wird. Das Kabel wird gesichert und entsprechend verlegt.  Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
75	3+009,946	Einmündung GVS nach Ebersbach	a) und b) Markt Neunkirchen am Brand (E/U)	Die geplante OU St2243 von Neunkirchen am Brand bedingt auf Höhe der Zufahrt nach Ebersbach von der St2243 die Wegnahme eines Knotenpunktarmes (Ebersbacher Straße nach Hetzles). Somit ergibt sich an dieser Stelle eine Einmündung.  Nachdem es sich bei der GVS nach Ebersbach um die einzige

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
				<p>Verbindungsstraße nach Ebersbach handelt, wird angegebener Stelle gem. RAL 2012 ein separater Linksabbiegestreifen angeordnet.</p> <p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nach Ebersbach sind folgende Typen für die Abbiegevorgänge für die OU gewählt worden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Linksabbiegetyp</td> <td style="text-align: right;">LA4</td> </tr> <tr> <td>Rechtsabbiegetyp</td> <td style="text-align: right;">RA5</td> </tr> <tr> <td>Zufahrtstyp</td> <td style="text-align: right;">KE5</td> </tr> </table> <p>Die Länge der Anbindung der GVS nach Ebersbach beträgt Länge = 53,124 m.</p> <p>Die bestehende Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m. Sie wird nach der Belastungsklasse 1,8 der RStO 12 befestigt. (s. Unterlage 14.2, Blatt 4)</p> <p>Entlang des Ausbaubereiches werden parallel zur Fahrbahn Entwässerungsgräben angelegt, die über Querdurchlässe in den vorhandenen Gräben nach Hetzles entwässern.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Markt Neunkirchen am Brand.</p>	Linksabbiegetyp	LA4	Rechtsabbiegetyp	RA5	Zufahrtstyp	KE5
Linksabbiegetyp	LA4									
Rechtsabbiegetyp	RA5									
Zufahrtstyp	KE5									
A1		Maßnahme 1 V		Vermeidung bauzeitlicher Störungen						
A2		Maßnahme 1.1 V		Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung						

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
A3		Maßnahme 1.2 V		Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten
A4		Maßnahme 1.3 V		Schutzzaun im Bereich der Biberburg
A5		Maßnahme 1.4 V		Bauzeitenbeschränkung (Bau außerhalb Jungenaufzucht des Bibers)
A6		Maßnahme 1.5 V		Kontrolle des Habichthorstes und Bauzeitbeschränkung im Umkreis von 200 m um den Horst während der Brutzeit
A7		Maßnahme 1.6 V		Suche nach Erdbauten des Bibers vor Baubeginn, ggf. Durchführung ökologische Bauleitung
A8		Maßnahme 1.7 V		Bauzeitbeschränkung des Fischteichs östlich Erleinhof
A9		Maßnahme 1.8 V		Biotopschutzzaun
A10		Maßnahme 1.9 V		Verzicht auf Lagerung von Baumaterialien und Parken schwerer Baufahrzeuge im Bereich der Wasserschutzgebiete
A11		Maßnahme 1.10 V		Lagerung von Baumaterialien und Parken schwerer Baufahrzeuge nur außerhalb der Wälder
A12		Maßnahme 2 V		Amphibienleitanlagen mit Kleintierdurchlässen
A13		Maßnahme 3 V		Pflanzung von Leitstrukturen für Fledermäuse
A14		Maßnahme 4 V <sub>CEF</sub>		Anbringung von Fledermauskästen und Vogelkästen
A15		Maßnahme 1.1 G		Pflanzung standortheimischer Gehölze

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand**  
**Verlegung westlich Neunkirchen am Brand**

Unterlage: 11

Datum: 28.10.2016

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
A16		Maßnahme 1.2 G		Ansaat der Böschungsflächen mit einer extensiven Saatgutmischung
A17		Maßnahme 1.3 G		Aufbringung des Waldoberbodens auf den Böschungen
A18		Maßnahme 1 A <sub>CEF</sub>		Erhöhung der Strukturvielfalt im Offenland
A19		Maßnahme 1.1 A <sub>CEF</sub>		Entwicklung einer Extensiven Streuobstwiese mit begleitender Heckenstruktur
A20		Maßnahme 1.2 A <sub>CEF</sub>		Sicherung und Extensivierung einer Streuobstwiese
A21		Maßnahme 1.3 A <sub>CEF</sub>		Neupflanzung einer Hecke
A22		Maßnahme 2 A <sub>CEF</sub>		Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
A23		Maßnahme 2.1 A <sub>CEF</sub>		Entwicklung von Extensivwiesen mit offenen Bodenstellen
A24		Maßnahme 2.2 A <sub>CEF</sub>		Erweiterter Saatreihenabstand, Blühstreifen oder Anlage von Feldlerchenfenstern
A25		Maßnahme 3 E <sub>CEF</sub>		Sicherung und Entwicklung von strukturreichem Wald
A26		Maßnahme 3.1 E <sub>CEF</sub>		Entwicklung von naturnahem Laubmischwald durch Aufforstung
A27		Maßnahme 3.2 E <sub>CEF</sub>		Entwicklung von naturnahem Laubmischwald durch Waldumbau
A28		Maßnahme 3.3 E <sub>CEF</sub>		Sicherung von naturnahen alten Laub- und Mischwaldbeständen

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>St2243 Effeltrich – Neunkirchen am Brand</b> <b>Verlegung westlich Neunkirchen am Brand</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A29		Maßnahme 3.4 E <sub>CEF</sub>		Verbringung von gerodeten Eichen in Umbauflächen